



**SATZUNG
JUGENDORDNUNG
EHRUNGSORDNUNG**

TSV Überlingen am Ried e.V.

SATZUNG

Turn- und Sportverein Überlingen/Ried e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein, der am 07.12.1952 in Überlingen am Ried unter dem Namen Turn- und Sportverein (abgekürzt TSV) gegründet wurde, ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg sowie des Badischen Sportbundes und führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Überlingen/Ried e.V.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Singen/Htwl., Ortsteil Überlingen am Ried. Er ist im Vereinsregister (VR 201) beim Amtsgericht Singen eingetragen.

Die Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Alle Positionen können sowohl von männlichen wie auch von weiblichen Personen besetzt werden.

Das Wort „Generalversammlung“ wurde im Folgenden durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Neutralität

Der TSV Überlingen/Ried e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben
- b) Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Vereinsmitarbeitern
- b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- c) die Durchführung eines Trainingsbetriebes
- d) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
- g) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
- h) Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- i) Beachtung des Dopingverbots zur Erhaltung der Fairness im sportlichen Wettbewerb.

§4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4a Vergütungen im Verein

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Insbesondere ist die Vorstandschaft ermächtigt, für die Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann regelmäßig nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung – jedenfalls vor Abschluss des Haushaltsjahres am 31. Dezember eines jeden Jahres - geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgestellt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung durch die Vorstandschaft entscheidet im Berufungsfalle die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag mit dafür vorgesehenen Formularen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch die Unterzeichnung erkennt der Antragsteller die Satzungen des Vereins an.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Der Verein setzt sich somit zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

Passive Mitglieder sind Personen, die den Bestrebungen des Vereins nahe stehen. Sie genießen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Kinder und Jugendliche Mitglieder sind Personen bis 18 Jahren. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Ausgenommen sind die Wahlen gemäß Jugendordnung.

Ehrenmitglieder des Vereins sind Personen, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt gemäß den Richtlinien der Ehrenordnung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder, sie bezahlen jedoch keinen Beitrag.

§5a

Datenverarbeitung und Datenschutz

Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe mit Kommunikationswegen zu Verbänden und Mitgliedern erfasst der TSV Überlingen/Ried die hierfür erforderlichen Daten. Die schutzwürdigen Belange der betroffenen Mitglieder werden berücksichtigt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

In Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein zum Ziele hat, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Den Beschlüssen des Vereins ist Folge zu leisten. Schäden, die dem Verein durch fahrlässige oder pflichtwidrige Handlungen entstehen, sind zu ersetzen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§7a **Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss kann von der Vorstandschaft in folgenden Fällen beschlossen werden:

1. wenn ein Mitglied trotz wiederholter, zweimaliger schriftlicher Mahnungen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Beitragszahlung in Verzug ist
2. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
3. wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zu widerhandelt
4. wegen unehrenhaftem Verhalten in- und außerhalb des Vereins
5. bei unkameradschaftlichem Verhalten in- und außerhalb des Vereins und fortgesetzter Nichtbefolgung der Regeln.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den 1.Vorsitzenden zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausgeschlossene kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder aufgenommen werden.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§8 **Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand: (Zusammensetzung)

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Beide vertreten den Verein allein.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Hauptkassierer
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Pressereferenten
- e) dem Gesamtjugendleiter
- f) den Abteilungsleitern Fußball und Turnen

§9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er ist verantwortlich für den gesamten Vereinsbetrieb. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen des Vereins. Die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich im Wesentlichen aus deren Amtsbezeichnungen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme

Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
4. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben

Die Vorstandschaft hat mindestens einmal vierteljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Im Bedarfsfall kann die Vorstandschaft jederzeit einberufen werden.

Zur Beschlussfassung der Vorstandschaft ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§10 Wahlen

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist, längstens jedoch für ein weiteres Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder ist ein Vorstandsmitglied an der Amtsausübung nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger durch die restliche Vorstandschaft in dessen nächster Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden wechselweise einzeln gewählt, und zwar so, dass in Jahren mit ungerader Endziffer der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Pressereferent, in Jahren mit gerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Hauptkassier sowie der Veranstaltungskoordinator gewählt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden kann der Versammlungsleiter geheim abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Sofern mehr als eine Person für ein Amt oder eine Funktion zur Wahl steht, ist mit Stimmzetteln zu wählen.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit (50 % + 1 Stimme). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Sollte hierdurch keine erforderliche Mehrheit erreicht werden, wird in einem 2. Wahlgang nach der relativen Mehrheit (Stichwahl) entschieden. Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidatenvorschlag mehr Stimmen erhält als ein anderer, ohne aber die einfache Mehrheit zu erhalten (§ 40 BGB).

Der Gesamtjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt, in die Vorstandschaft entsandt und muss von dieser bestätigt werden.

Der Verein unterhält 2 Abteilungen:

1. Fußball: Mitglieder die dem Fußball nahestehen
2. Turnen: Mitglieder der anderen Sportarten innerhalb des Vereins

Die jeweiligen Abteilungsleiter werden der Vorstandschaft von den Abteilungen nach der einmal im Jahr zu erfolgenden Abteilungsversammlung vorgeschlagen und müssen von der Vorstandschaft bestätigt werden.

Gesamtjugendleiter und Abteilungsleiter können unabhängig von Mitgliederversammlungen in den Vereinsvorstand entsandt werden. Sie haben Sitz und Stimme.

Eine Personalunion ist unzulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§11 Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§12 Ausschüsse

Die Vorstandschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft. Jedes aktive Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.

Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, einem der unter § 3 der Satzung aufgezählte Zwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§13 Rechtswirksamkeit

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

§14 Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres findet im darauffolgenden Quartal die Mitgliederversammlung statt, wobei die Tätigkeitsberichte vorzulesen sind, der geprüfte Kassenbericht zu erstatten ist und die fälligen Wahlen statt zu finden haben.

Als Kassenprüfer fungieren jeweils zwei erwachsene Personen die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins zu prüfen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Lokalpresse „Südkurier“, im Ortsblatt „Z`Überlinge“, Singen Kommunal und durch Aushang in der Riedblickhalle und im Sportlerheim. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (ausgenommen Satzungsänderungen) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert und keiner der genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, sofern kein Mitglied gegen eine offene Abstimmung Einspruch erhebt.

Sonstige schriftliche Anträge, die im laufenden Geschäftsjahr bei der Vorstandschaft mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind, werden der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss des Vorstands verlesen.

Über Anträge, zu denen kein Beschluss der Vorstandschaft vorgelegt wird, ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§14a außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe und Wahrung der für ordentliche Mitgliederversammlungen vorgesehenen Fristen jederzeit einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der aktiven und passiven Mitglieder dies unter Vorlage bestimmter Anträge beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer verlangt. Die Einberufung erfolgt unverzüglich unter Bekanntmachung der Anträge mit Frist von 2 Wochen. Nähere Einzelheiten (Ort, Uhrzeit) legt die Vorstandschaft nach billigem Ermessen fest.

§15 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgesetzt. Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, hat diesen Beitrag zu zahlen.

Er bleibt solange bestehen, bis er durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig und per Lastschrift erhoben oder durch Zusendung einer Rechnung fällig gestellt. Er ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

§16 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Der Vereinsjugendleiter bzw. der Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§17 Haftungsausschluss

Eine Haftung des Vereines gegenüber Mitgliedern für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Trainings- und Übungseinheiten entstehenden Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für Risiken, die der Verein durch Versicherungen gedeckt hat. Zusatzversicherungen werden den Mitgliedern empfohlen.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins und auf Sportanlagen. Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind 10 Tage davor schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer einzureichen.

§19 Vereinsordnungen

Die Vorstandschaft ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung
2. Beitragsordnung
3. Finanzordnung
4. Geschäftsordnung
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlicher Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Singen die es unmittelbar und ausschließlich möglichst im Ortsteil Überlingen/Ried für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung ist nach der Beschlussfassung wirksam und tritt am Tage nach ihrer Eintragung in Kraft. Sie ist vom Vorsitzenden unverzüglich beim zuständigen Vereinsregister vorzulegen.

Gleichzeitig treten alle sonstigen Bestimmungen außer Kraft, die mit dieser Satzung im Widerspruch stehen.

Die Ursatzung wurde errichtet am 14.5.1956. Seither geändert am 7.2.1965, 5.5.1974, 27.4.1980, 21.1.1989, 19.1.1991, 23.1.1993.

Die Neufassung erfolgte am 12.2.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Neufassung erfolgte am 06.03.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

JUGENDORDNUNG

Turn- und Sportverein Überlingen/Ried e.V.

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins Überlingen/Ried. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Turn- und Sportvereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung sowie Mitglieder über das 18. Lebensjahr hinaus, wenn sie die Start- bzw. Spielberechtigung für den Jugendbereich besitzen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

Die Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr. Bis zum 12. Lebensjahr wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen. Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 für § 6 Nr. 5 ab vollendetem 14. Lebensjahr, für § 6 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 ab vollendetem 18. Lebensjahr.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt eine Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Nach Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

1. Jugendleiter/in
2. Stellvertreter/in
3. Jugendkassenwart/in
4. je ein/e Vertreter/in der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins (Jugendfußballeiter, Jugendturnwart usw.)
5. 2 Jugendvertreter (1 weiblich / 1 männlich) die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. 1 Beisitzer/in (Elternvertreter)

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden wechselweise gewählt und zwar so, dass in Jahren mit gerader Endziffer der/die Jugendleiter/in, der/die Kassenwart/in, der/die Jugendturnwart/in und der/die Besitzer/in (Elternvertreter), in Jahren mit ungerader Endziffer der/die Stellvertreter/in, der/die Jugendfußballeiter/in, die Jugendvertreterin weiblich und der Jugendvertreter männlich gewählt werden.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

Singen-Überlingen/Ried, 9.11.1992

Peter Ruppert, 1. Vorsitzender

Roland Brecht, Geschäftsführer

Änderung der Jugendordnung:

§ 6 4. Satz

Das Wort "gerader" ist durch "ungerader" und das Wort "ungerader" durch das Wort "gerader" zu ersetzen.

Auf Vorschlag der Jugendversammlung vom 8.1.1996 - bestätigt in der Generalversammlung des Hauptvereins am 20.1.1996.

Singen-Überlingen/Ried, 20.1.1996

P. Ruppert, 1. Vorsitzender

R. Brecht, Geschäftsführer

EHRENORDNUNG

Turn- und Sportverein Überlingen/Ried e.V.

Einleitung

Nach § 19 der Vereinssatzung hat die Vorstandschaft die Möglichkeit, eine Ehrenordnung zu erlassen um somit langjährigen Mitgliedern oder solchen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, eine entsprechende Ehrung zu Teil werden zu lassen.

In der Sitzung der Vorstandschaft am 12. November 2015 wurde beschlossen, dass je ein Vertreter der Vorstandschaft und der Abteilungen Turnen und Fußball einen Ehrungsausschuss gemäß § 12 der Vereinssatzung bilden. Falls eine Abteilung kein Mitglied für den Ehrungsausschuss ernennt, übernimmt der/die jeweilige Abteilungsleiter/in diese Aufgabe.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden von diesem Gremium die nachstehenden Richtlinien, welche die Grundlage für eine vorzunehmende Ehrung bilden sollen, festgelegt. Dabei wurde der Grundsatz herausgestellt, dass Ehrungsauszeichnungen, wenn sie einen ethischen Wert haben und behalten sollen, ihren Wert nicht durch allzu häufige Verleihungen verlieren dürfen.

I.

Der Turn- und Sportverein Überlingen/Ried e.V. betrachtet es als seine vornehmste Pflicht, langjährigen Mitgliedern oder solchen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, eine entsprechende Ehrung zu Teil werden zu lassen.

Dabei sollen eine langjährige Vereinszugehörigkeit, Verdienste in der Vereinsführung, eine besonders aktive und langjährige Tätigkeit im Vorstand sowie auch hervorragende sportliche oder kulturelle Leistungen in gleicher Weise ihre Bewertung finden. Doch ist in der Form der Ehrung insofern ein wohl abgewogener Unterschied zu machen, ob es sich um eine Ehrung aus einer langjährigen verdienstvollen Vereinszugehörigkeit oder -tätigkeit, bzw. um eine hervorragende sportliche oder kulturelle Leistung handelt.

II.

Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit

1. Diese Ehrungen erfolgen, wenn eine Mitgliedschaft von 15, 25, 40 Jahren und länger besteht. Tritt ein Mitglied nach einer unterbrochenen Mitgliedschaft wieder in den TSV ein, wird eine vorherige Mitgliedschaft auf Antrag angerechnet.

Im Sinne der Ehrenordnung zählt die aktive und passive Mitgliedschaft erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wird ein Mitglied wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Zahlungsverweigerung im Sinne von § 7a Ziffer 1 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen, wird bei einem erneuten Antrag und Genehmigung auf Mitgliedschaft die vorherige Mitgliedschaft nicht im Sinne der Ehrenordnung angerechnet.

Ehrungsform:

- a) Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel in Bronze – bei 15-jähriger Mitgliedschaft
 - b) Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel in Silber – bei 25-jähriger Mitgliedschaft
 - c) Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel in Gold – bei 40-jähriger Mitgliedschaft
- Diese Ehrungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgenommen.

Besondere Verdienste im Vorstand

2. Eine Ehrung kann auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied um die vom Verein verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben hat, durch Verdienste in der Vereinsführung oder durch eine besonders aktive und langjährige Tätigkeit in der Vorstandschaft oder im Vorstand der Abteilungen ausgezeichnet und bewährt hat.

Ehrungsform:

- a) Ehrenurkunde und Vereinsehrenmedaille in Bronze – bei einer 10-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei einer 5-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- b) Ehrenurkunde und Vereinsehrenmedaille in Silber – bei einer 15-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei einer 10-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- c) Ehrenurkunde und Vereinsehrenmedaille in Gold – bei einer 25-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei einer 15-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- d) Ehrenurkunde und Vereinsehrenmedaille in Gold in Sonderform – bei einer 40-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei einer 20-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- e) ferner bei jeder weiteren 10-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei jeder weiteren 5-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- f) Langjährige aktive Tätigkeiten im Haupt- oder in einem Abteilungsvorstand sind zusätzlich deutlich hervorzuheben und extra zu würdigen.

Diese Ehrungen erfolgen auf Anregung der Abteilungen, des Ehrungsausschusses oder der Vorstandschaft und werden im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgenommen.

Langjährige erfolgreiche Tätigkeiten im Verein außerhalb der Vorstandsarbeit werden in den Abteilungen durch den jeweiligen Abteilungsleiter gewürdigt. Über eine weitergehende Ehrungsform entscheidet die Vorstandschaft mit dem Ehrungsausschuss.

III. Ehrungen für sportliche oder kulturelle Leistungen

Ehrungen können auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied oder eine Mannschaft bei der Erringung einer Meisterschaft bzw. als Sieger bei einem Wettkampf durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet hat.

Ehrungen für sportliche oder kulturelle Leistungen werden in den Abteilungen vorgenommen.

Jedoch werden herausragende Leistungen in Absprache mit dem Ehrungsausschuss und den Abteilungen weiterhin in der Mitgliederversammlung gewürdigt.

IV. Ehrungen durch die Verbandsorgane

Sollte ein Mitglied oder eine Mannschaft durch ein Verbandsorgan geehrt werden, so ist die Ehrungsordnung des jeweiligen Verbandes einzusehen und nach dessen Richtlinien eine betreffende Ehrung zu beantragen.

Ein Antrag über eine diesbezügliche Ehrung erfolgt auf Anregung der Abteilungen, kann aber auch von der Vorstandschaft vorgeschlagen werden.

Der Antragsteller an das jeweilige Verbandsorgan ist in jedem Fall die Vorstandschaft. Die weitere Überwachung, ob eine beantragte Ehrung bei dem jeweiligen Verbandsorgan genehmigt und wunschgemäß durchgeführt wird, obliegt dann dem jeweiligen Antragsteller, der die Ehrung anregte.

V. Ehrungen durch kommunale Körperschaften

Besteht eine Anfrage einer kommunalen Körperschaft auf eine durchzuführende Ehrung, so sind die Vorstandschaft und die jeweiligen Abteilungen innerhalb einer Woche zu informieren. Nach eingehender Überprüfung und Beratung stellt dann die Vorstandschaft einen entsprechenden Antrag an die jeweilige kommunale Körperschaft.

VI. Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern, die eine langjährige und verdienstvolle Mitgliedschaft nachweisen, kann als besondere Auszeichnung die „Ehrenmitgliedschaft“ zuerkannt werden. In der Regel soll diese Ehrung aber nicht vor Ablauf einer 50-jährigen Vereinszugehörigkeit ausgesprochen werden. Das betreffende Mitglied sollte noch aktiv in der Vorstandschaft, in den Abteilungen des Vereins oder in einem Verbandsorgan mitarbeiten.

Der Ehrungsausschuss und die Vorstandschaft überprüfen von Zeit zu Zeit, ob einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden kann. Auf keinen Fall erfolgt die Ehrung automatisch. Ob eine Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird, entscheidet die Vorstandschaft.

Bei der Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft sind in jedem Fall, neben einer entsprechenden Urkunde, auch die Vereinsehrennadel in Gold oder die Vereinsehrenmedaille in Gold zu überreichen.

VII.

Die Vorstandschaft wird gemeinsam mit dem Ehrungsausschuss mit dieser Ehrenordnung befugt, neben den unter II. bis VI. angeführten Ehrungsmöglichkeiten, in unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Fällen, eine der gegebenen Sachlage entsprechende Ehrung zu veranlassen.

Diese Neufassung der Ehrenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 06. März 2016 in Kraft.

Arnulf Wagner, 1. Vorsitzender

Sassa Hlavacek, 2. Vorsitzende

TSV Überlingen am Ried e.V.